

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 29. Dezember 2005
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-326
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: I 17-1.1.2-18/04

Bescheid

über
die Änderung und Verlängerung der Geltungsdauer
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 2. August 2004

Zulassungsnummer:

Z-1.2-123

Antragsteller:

ZELEZARNY-ANNAHÜTTE spol. s.r.o.
Dolní 100
79711 Prostějov
TSCHECHISCHE REPUBLIK

Zulassungsgegenstand:

Kaltverformter, gerippter Betonstahl
in Ringen BSt 500 KR (A)
Nenn Durchmesser: 6, 8, 10, 12 und 14 mm

Geltungsdauer bis:

31. Dezember 2009

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-1.2-123 vom 2. August 2004. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

Abschnitt 2.2.2 (4) wird wie folgt ersetzt:

(4) Außerdem ist jeder Lieferung von Ringmaterial ein Abnahmeprüfzeugnis "3.1" nach DIN EN 10204:2005-01 beizugeben, das folgende Angaben enthalten muss:

- Nenndurchmesser des Betonstahls
- Schmelzen-Nr.
- zugehörige Prüfwerte für
 - Bezogene Rippenfläche (f_R)
 - Zugfestigkeit (R_m)
 - Streckgrenze (R_e)
 - Verhältniswert R_m / R_e
 - Dehnung bei Höchstkraft (A_{gt})

Abschnitt 2.2.2 (5) wird wie folgt ersetzt:

(5) Der Hersteller hat die Abnahmeprüfzeugnisse seiner fremdüberwachenden Stelle zur Kenntnis zu geben.

Abschnitt 2.3.3 (2) wird wie folgt ersetzt:

(2) In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig entsprechend DIN 488-6:1986-06, Abschnitt 5.1.2 zu überprüfen. Die Überwachungsprüfungen sind von einer hierfür anerkannten Stelle schmelzenweise durchzuführen. Ferner sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen; es gilt hierfür DIN 488-6:1986-06, Abschnitt 5 sowie die in den Zulassungsgrundsätzen für Betonstahl in Ringen, Fassung November 1993, festgelegten Prüfungen.

Abschnitt 3.1 wird wie folgt ersetzt:

Bei Bemessung nach DIN 1045:1988-07 gelten für BSt 500 KR (A) die gleichen Bestimmungen, wie sie für Betonstabstahl BSt 500 S festgelegt sind.

Abschnitt 3.2 wird wie folgt ersetzt:

Bei Bemessung nach DIN 1045-1:2001-07 ist BSt 500 KR (A) als Betonstahl mit normaler Duktilität [Dehnung bei Höchstlast $\epsilon_{uk} \geq 2,5\%$ und $(f_t/f_y)_k \geq 1,05$] in die Duktilitätsklasse A einzustufen.

Der Kennwert der Ermüdungsfestigkeit bei einer Lastwechselzahl von $2 \cdot 10^6$ beträgt 180 N/mm^2 .

Abschnitt 4 wird wie folgt ersetzt:

Für die Ausführung gelten DIN 1045:1988-07 bzw. DIN 1045-3:2001-07 und DIN 4099:2003-08, soweit in dieser Zulassung nichts anderes bestimmt ist.

Dr.-Ing. Hartz

